

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 26

Helmstedt, den 23.04.2021

74. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|---|-----|
| 71. | Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Aufhebung einer Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt. | 176 |
|-----|---|-----|



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT



Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

71.

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung

Zur Aufhebung einer Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt.

Der Landkreis Helmstedt erlässt als zuständige Behörde nach §§ 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) jeweils in der derzeit geltenden Fassung für das Gebiet des Landkreises Helmstedt die folgende Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Helmstedt vom 17.04.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Seite 160, über die Erklärung des Landkreises Helmstedt zur Hochinzidenzkommune i. S. d. § 18 a Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Begründung

Die Rechtsgrundlage für den Erlass der Allgemeinverfügung vom 17.04.2021, der § 18 a der Nds. Corona-Verordnung, wurde mit der Änderung der Nds. Corona-Verordnung, verkündet am heutigen Tage, ersatzlos gestrichen. Da die Erklärung von Landkreisen zu Hochinzidenzkommunen nicht mehr vorgesehen ist, ist die Allgemeinverfügung aufzuheben.

Es gelten entsprechend der am heutigen Tag erlassenen Allgemeinverfügung des Landkreises Helmstedt über die Bekanntmachung der Überschreitung des maßgeblichen Inzidenzwertes von 100, die Regelungen zur Umsetzung bundesweit einheitlicher Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 28 b Abs. 1 IfSG. Neben den bisherigen Kontakt- und Betriebsbeschränkungen u. ä. gilt dies insbesondere für die Ausgangssperre zwischen 22:00 Uhr und 05:00 Uhr nach § 28 b Abs. 1 Nr. 2 IfSG.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG) und tritt am Samstag, 24.04.2021 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Helmstedt, 23.04.2021

gez. Radeck
Landrat

ABl.-Nr. 26 vom 23.04.2021

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck